

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum:	Dienstag, den 15.09.2015
Sitzung Nummer:	8 (JHA/08/2015)
Sitzungsdauer:	17:30 - 19:40 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungsraum "Osterburg"

Christel Güldenpfennig
Vorsitzender

Martina Friedrichs
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Frau Christel Güldenpfennig

stimmberechtigte Mitglieder

Frau Susanne Borkowski

Frau Steffi Kraemer

Herr Dr. Michael Kühn

Herr Günter Rettig

Herr Peter Swiderski

Herr Silvio Wulfänger

Herr Bernd Zürcher

beratende Mitglieder

Herr Heiko Bösel

Anke Hartel

Frau Birgit Hartmann

Frau Steffi Hohmann

Herr Samuel Kloft

Frau Kathrin Müller

Herr Enrico Schmitt

Herr Sebastian Stoll

Stellvertreter

Frau Bärbel Voigt

Vertretung für Herrn Markus Nitsch

Protokollführer

Frau Martina Friedrichs

Abwesend:

stimmberechtigte Mitglieder

Herr Marcus Graubner

Frau Janin Schönberg

beratende Mitglieder

Herr Bernd Jonschkowski

Herr Carsten Kloth

Herr Markus Nitsch

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
 - 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 4 Einwohnerfragestunde
 - 5 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 7. Sitzung des Ausschusses vom 16.06.2015
 - 6 Planung der Beratungsangebote im Landkreis Stendal auf der Grundlage des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen- Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG)
Vorlage: 172/2015
 - 7 Informationen zum Sach- und Rechtsstand im Zuge der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UmF)
 - 8 Anfragen und Anregungen
-

Protokoll

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Frau Güldenpfennig eröffnet um 17.30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit

Frau Güldenpfennig stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Es fehlt Herr Graubner.

zu TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Frau Güldenpfennig stellt die vorliegende Tagesordnung fest. Änderungsanträge liegen nicht vor.

zu TOP 4 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen.

Frau Müller informiert an dieser Stelle, dass heute als Besucher Frau Leschien anwesend ist. Frau Leschien ist die zukünftige Vertreterin des CJD als Nachfolgerin von Frau Schönberg, die ja ausgeschieden ist.

zu TOP 5 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 7. Sitzung des Ausschusses vom 16.06.2015

Frau Güldenpfennig stellt den öffentlichen Teil der Niederschrift der 7. Sitzung fest.

**zu TOP 6 Planung der Beratungsangebote im Landkreis Stendal auf der Grundlage des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen- Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG)
Vorlage: 172/2015**

Frau Güldenpfennig bittet darum, in der Drucksache einen Schreibfehler zu korrigieren. Im vierten Absatz muss am Ende des Satzes statt des Datums 31.12.2015 das Datum 31.10.2015 stehen.

Im Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat Frau Rütten diese Vorlage bereits vorgestellt und darauf hingewiesen, dass wir nach dem Gesetz verpflichtet sind, Beratungsangebote zu schaffen, es aber schwer wird, flächendeckend diese Angebote zu schaffen und dass die Jugend- und Sozialhilfeplanung bis zum 31.10.2015 einzureichen ist, um finanzielle Zuweisungen des Landes zu erhalten.

Frau Müller: Die wesentlichen Informationen findet man in der Vorlage. Das Land hat seine zukünftigen Förderungen der Beratungsstellenlandschaft davon abhängig gemacht, dass die Landkreise eine entsprechende Sozialplanung vorlegen mit dem Hintergrund, dass die Beratungsstellen nicht nebeneinander arbeiten, sondern ihre einzelnen Beratungsaufträge auch konzeptionell aufeinander abstimmen und an den Schnittstellen entsprechend zusammenarbeiten. Der Landkreis hat dieses Verfahren gemeinsam mit den Trägern der Beratungsstellen entsprechend begleitet. In der Anlage finden Sie auch noch die Rahmenvereinbarung für die integrierte psychosoziale Beratung, auch das entsprechende Konzept. Nach der Beschlussfassung wird die Rahmenvereinbarung unterschrieben. Das ist auch die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit, die praktisch bisher schon funktioniert hat; wir hatten nur noch keine vereinbarungsseitige Basis. Bisher praktizierte Realitäten, auch ohne gesetzliche Vorgabe, wurden schriftlich niedergeschrieben.

Die Erziehungsberatungsstelle ist Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII und lässt sich natürlich in dieses Gesamtkonzept nicht einzeln betrachten bzw. herauslösen. Weil wir hier von einem integrierten Gesamtkonzept sprechen, ist das in die Sozialplanung mit eingeflossen. Unabhängig davon läuft natürlich die Jugendhilfeplanung.

Wenn der Kreistag dieser Vorlage zustimmt, hat der Landkreis die formale Basis, dass die entsprechenden Zuweisungen des Landes in den Folgejahren an den Landkreis fließen. Ich kann hier nur für die Erziehungsberatungsstelle sprechen; hier war es so, dass das Land pro Beratungsfachkraft 10.000 Euro beigesteuert hat, die restlichen gut 200.000 Euro hat der Landkreis bezahlt.

Herr Schmitt vermisst Adressen oder Beratungsangebote für z. B. junge Menschen, die Asyl oder Aufenthalt in Deutschland haben möchten. Wo findet man denn diese Adressen?

Frau Müller antwortet, dass er sich mit dieser Frage an das Sozialamt wenden kann. Aber Frau Müller wird Frau Rütten über diese Fragestellung auch informieren.

Im Moment beschäftigt uns das Thema „Asyl“ überdurchschnittlich. Wenn Sie Ihre Frage in einem Jahr stellen, würde man das aus dem Selbstverständnis schon ganz anders sehen. Aber vom Gesetz her geht es um die Vernetzung der Beratungsangebote, die im FamBeFöG genannt sind. Aus fachlicher Sicht kann man überlegen, was haben wir noch und was macht Sinn, es noch in die Vernetzung einzubeziehen. Das wird zukünftig noch eine ganz andere Rolle spielen als bisher.

Herr Zürcher: Meine Aufgabe war damals, die Träger, die die Beratungsstellen haben, zusammenzuführen. Es gab dabei viele Diskussionen. Ich finde, dass diese vernetzte Zusammenarbeiten eine Sache von uns Trägern ist. Es geht um die Menschen, die da arbeiten und voneinander wissen müssen. Ein Ergebnis ist u. a., dass Fallbesprechungen gemacht werden, wenn jemand multiple Probleme hat.

Herr Swiderski: Zum Thema der Kooperationsvereinbarung gab es auch eine Dokumentation des Prozesses, wo gesagt wurde, „Erprobung und Anpassung des Leitfadens anhand fiktiver und realer Fälle“ – hat das stattgefunden und welche Erfahrungen liegen vor?

Herr Zürcher: Es wurden Fälle durchgespielt und ab Juli 2015 waren die Gruppen zweimal zusammen.

Frau Müller: Man muss auch berücksichtigen, die Kooperationsvereinbarung ist ja in der Form erst entstanden, und zwar nicht am grünen Tisch, sondern es ist ein Ergebnis aus der Praxis. Es wird inzwischen auch so praktiziert. An den ersten Fällen hat man entsprechend diesem Muster „geübt“.

Frau Güldenpfennig lässt über die DS-Nr. 172/2015 abstimmen. Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

einstimmig beschlossen

zu TOP 7 Informationen zum Sach- und Rechtsstand im Zuge der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UmF)

Frau Müller informiert die Ausschussmitglieder. Die Versorgung umF war auch schon vor diesen Flüchtlingsströmen ein Thema, d. h., die Versorgung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings liegt immer in der Zuständigkeit der Jugendämter und insofern noch neben dem Asylverfahren. Das Jugendamt muss am Ort der Ersteinreise schauen, ob es sich tatsächlich um einen umF handelt, dafür gibt es abzuarbeitende „Checklisten“. Dann haben wir die jungen Menschen in unsere Obhut zu nehmen und einem entsprechenden Verfahren zu unterziehen. Das ist das sog. Clearingverfahren. Das fängt an bei der Bestellung eines Vormundes, läuft über die gesundheitliche Versorgung und Fragen zu Familienzusammenführung, unter welchen Umständen ist die Flucht erfolgt, welche Besonderheiten gibt es, wie wird die Perspektive des Kindes sein. Und wenn der Vormund bestellt ist, wird er sofort den Asylantrag stellen.

Grundsätzlich sind umF nicht in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, das hat mit dem Selbstverständnis des Kindeswohls zu tun und begründet sich auch aus internationalem Recht und dem SGB VIII heraus. Bisher sind im Landkreis nicht so viele umF zu versorgen gewesen; wir hatten früher höchstens ein bis zwei umF pro Jahr. In Sachsen-Anhalt gab/gibt es einen Träger mit acht Clearingplätzen, dort wurden die jungen Menschen vorläufig untergebracht. Nach Klärung aller Dinge wurde die Inobhutnahme beendet, entweder mit Rückführung in das Heimatland oder einer Familienzusammenführung oder einer Nachfolgebetreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Seitdem wir die Flüchtlings-Situation in Deutschland jetzt haben, hat sich naturgemäß auch die Anzahl der umF erheblich erhöht. Bayern hatte z. B. im Mai über 8000 umF zu versorgen. Solche Zahlen überfordern nicht nur die Bundesländer, sondern auch jedes einzelne Jugendamt. Für die umF am Einreisestandort gibt es bisher kein „normales“ Verteilverfahren. Das Jugendamt, welches die Aufnahme gemacht hat, ist zuständig. Aufgrund dieser Situation wurde eine gesetzliche Änderung angestrebt. Nach diesem Gesetzentwurf wird sich für uns einiges in der Versorgung ändern. Ab 1.1.2016 ändert sich die Rechtslage insofern, dass man das SGB VIII noch mal ändern wird und es wird neben der regulären Inobhutnahme nach § 42 eine vorläufige Inobhutnahme geben. D. h., das Ersteinreisejugendamt nimmt die Kinder nicht mehr in Obhut, sondern nimmt vorläufig in Obhut. Zukünftig werden also auch die umF auf die örtlichen Jugendämter verteilt, ähnlich der Verteilung der regulären Asylbewerber. Wir bekommen über den Zuweisungsweg allerspätestens ab 01.01.2016 umF zur Versorgung. Uns müssen die Kinder persönlich übergeben werden. Im Moment der Übernahme ist die vorläufige Inobhutnahme weg und wir nehmen formal in Obhut. Und dann geht das formale Verfahren weiter. Besonderheit: Wir bleiben immer zuständig, einschließlich Vormundschaften.

Wir sind dabei, uns auf diese Situation vorzubereiten. Wir haben nicht massenhaft freie Kapazitäten in den stationären Einrichtungen. Ich bin mit verschiedenen Trägern der Jugendhilfe im Gespräch, mit dem Ziel, dass wir spätestens zum 01.01.2016, inzwischen leider schon unverzüglich, zusätzliche Kapazitäten für die umF schaffen, damit wir in der Lage sind, wenn wir die Kinder und Jugendlichen bekommen, sie auch unterzubringen. Anfang/Mitte Oktober werden wir die ersten fünf zusätzlichen Plätze zur Verfügung haben, die anderen kommen dann peu á peu dazu. Wir haben insofern im Landkreis eine neue Situation, dass wir durch die vorgesehene Landesaufnahmeeinrichtung in Kletz faktisch nicht nur in den Status eines Zuweisungsjugendamtes kom-

men, sondern ab sofort auch ganz normal den Status „Ersteinreisejugendamt“ haben. Wir versorgen momentan nach beschriebener Rechtslage, ab 01.01. gehen diese jungen Menschen auch über das Verteilverfahren bundesweit. Das wird sich alles erst einspielen müssen. Priorität liegt auf der Schaffung der benötigten Kapazitäten. Alle 640 Jugendämter stehen jetzt vor dieser Problematik. Momentan versorgen wir 5 umF plus 1 jungen Volljährigen in unserer Betreuung. Für diese fünf Jugendlichen wird der Landkreis Stendal Vormund werden. Wir reden nicht nur über momentane Fallzahlen, sondern auch über zukünftige Arbeitsbelastungen bzw. daraus resultierende Stellenbedarfe.

Im Moment stehen wir vor einer ziemlichen Herausforderung. Das Land hat uns mehr oder weniger zu verstehen gegeben, selbst keine Clearingplätze mehr zu schaffen. Man sagt eindeutig, das ist Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Insofern sind wir mit einigen Trägern in Verhandlungen, aber es geht nicht alles von jetzt auf gleich.

Bei umF gibt es Kostenerstattungsregelungen. Wenn wir momentan Jugendhilfeleistungen für umF erbringen, bekommen wir die Leistungskosten erstattet. Wir stellen einen Antrag beim Bundesverwaltungsamt auf Feststellung des zuständigen überörtlichen Jugendhilfeträgers, dann bekommen wir eine Antwort, wo uns gesagt wird, welches Bundesland, i. d. R. Landesjugendämter, erstattungspflichtig ist. Dieses Verfahren wird es ab 01.01. so nicht mehr geben. Grundsätzlich ist zukünftig für die Kostenerstattung der Leistungskosten immer das eigene Bundesland zuständig. Nicht erstattet bekommen wir unsere unmittelbaren Verwaltungskosten (zusätzlicher Personalbedarf).

Frau Krämer fragt, wer für die Verteilung auf die 640 Jugendämter zuständig ist.

Frau Müller: Wir machen die Meldung über einen vorhanden umF an das Bundesamt, dieses legt das zuständige Bundesland fest, dann muss das Land bei sich die zuständige Behörde bestimmen, z. B. Landesjugendamt, dieses verteilt dann nach Einwohnerzahl auf die Jugendämter. Ich bekomme dann nur eine kurzfristige Information i. S. einer Zuweisungsentscheidung und dann müssen wir sofort agieren. Das stellt an unsere bisherige Arbeitsorganisation besondere Anforderungen. Bis jetzt wissen wir nicht, wie viele umF wir über Kliez bekommen. Zum Jahresende, wenn nicht früher, möchte ich mindestens 30 plus X Plätze haben.

Herr Wulfänger stellt sich die Betreuung dieser Personen schwierig vor. Diese verstehen kein Wort Deutsch. Gibt es Dolmetscher? Wie gehen die Träger mit dem übergebenen Kind um?

Frau Müller: Es stellt an alle eine besondere Herausforderung dar. Wir und alle anderen müssen kreativ sein, wir müssen uns vernetzen, auf Leute zurückgreifen müssen, die hier im Landkreis leben und die eine oder andere Sprache sprechen.

In der Klärungsphase ist dieser Bedarf natürlich noch höher. Es gibt auch junge Menschen, die relativ gut Englisch sprechen; ansonsten suchen wir uns Leute, die dolmetschen können. Die Ideallösung gibt es momentan nicht. Wenn wir einen vereidigten Dolmetscher brauchen, werden wir uns den organisieren und bezahlen müssen.

Frau Voigt interessiert, dass auf die Gesundheit geschaut wird. Wie ist es mit Psychologen?

Frau Müller: Die gesundheitlichen Untersuchungen werden in der Regel durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Die Jugendhilfeeinrichtungen verfügen oft über psychologisches Personal oder kaufen bei Bedarf diese Leistungen ein.

Herr Wulfänger fragt zu den Schicksalen. Gibt es Erkenntnisse, wie solche Kinder hierher kommen? Die gehen ja nicht alleine los.

Frau Müller: Die Familien legen alles Geld zusammen, bezahlen z. B. einen Schleuser, und schicken einen, von dem sie meinen, dass er der Erste von der Familie sein soll, los. Oder die Familie ist los und unterwegs wurden Eltern und Kind getrennt oder, oder, oder.

Herr Wulfänger: Sie sagten, in der Regel sind es junge Männer. Die können sich an ihr Alter erinnern?

Frau Müller: Es sind deutlich mehr Jungs als 50 % im Alter von 14 - 17 Jahren. Aber auch kleinere Kinder mit 10 – 12 Jahren reisen unbegleitet ein. Als Einreisejugendamt haben wir als einen der ersten Schritte die Alters-einschätzung zu tätigen; diese erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Das werden wir grundsätzlich mit zwei Kolle-
gen machen. Wir orientieren uns am Runderlass und an den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemein-
schaft der Landesjugendämter. Aus den Erfahrungen des Harzkreises kann ich sagen, dass auch eine Anzahl
junger Menschen ankommt, die behauptt, minderjährig zu sein, für die aber die Entscheidung aufgrund der äußere-
ren Inaugenscheinnahme getroffen wird, dass sie nicht minderjährig sind. Dann fallen diese bei uns aus dem
Verfahren raus und gehen in das ganz normale Asylverfahren. Sobald der Asylantrag gestellt ist, haben diese
dann auch die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen; so einen Fall hatten wir hier auch schon.

Herr Dr. Kühn: In der ZAST gibt es keine umF, aber es werden alle Erwachsenen geröntgt, ob sie Tuberkulose
haben. Aus Interesse war ich in München bei einer kinderärztlichen Veranstaltung, weil es auch für deutsche
Kinderärzte extrem schwierig ist, das Alter festzustellen. Das sicherste Verfahren ist die Röntgenaufnahme, beim
Handgelenk kann man sicher feststellen, wie alt das Kind ist.

Frau Borkowski: umF gelten ja nur bis 16 Jahre als umF, dann gehen sie normal ins Asylverfahren.

Frau Müller korrigiert das sofort: Das gilt nur noch bis 31.12.2015. Ab 01.01.2016 wird das Alter auf 18 Jahre
angehoben. Das heißt aber auch, dass der umF dann nicht mehr mit 16 Jahren den Asylantrag stellen kann. Es
müssen dann alle Rechtshandlungen durch den Vormund vorgenommen werden.

Herr Swiderski: Können Sie grob etwas zu den Jugendhilfestandards sagen? Was muss da an Voraussetzungen
geschaffen werden?

Frau Müller: Sie können davon ausgehen, dass für die Personengruppe der umF der Betreuungsschlüssel in der
Regel unter 1 : 2 liegen wird. Jugendhilfestandards bedeutet, dass man für jede Einrichtung eine Betriebserlaub-
nis benötigt. Darüber hinaus gibt es für Einrichtungen in der Clearingphase der umF so etwas wie eine Rahmen-
leistungsbeschreibung. Neu ist, dass man seitens der Heimaufsicht davon abrücken wird, in jedem Fall Fachper-
sonal nach der bisherigen klassischen Jugendhilfedefinition zu verlangen. Wenn man geeignete Menschen findet,
die schon hier leben und ein guter Mittler sein können, könnten diese das Fachpersonal ergänzen und die Integra-
tion in Deutschland erleichtern. Träger, die das machen werden, müssen auch konzeptionell entsprechende Vor-
arbeiten leisten.

Herr Dr. Kühn: Gibt es auch umF, die als Minderjährige zurückgeführt werden, oder bleiben sie bis zum 18.
Lebensjahr hier?

Frau Müller: Wir hatten noch keinen, der zurückgeführt wurde; soll es aber vereinzelt geben. Die umF, die wir
momentan hier haben, da ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie hierbleiben, sehr groß.

Herr Bösel: Gibt es beim Clearingverfahren noch eine übergeordnete Stelle, wo der ausgefüllte Fragebogen
hingehet? Man versucht ja, seine Eltern wiederzufinden.

Frau Müller: Es gibt keine „übergeordnete“ Stelle. Zu schauen, ob Familienzusammenführung möglich ist, ist
Teil des Clearings. Man versucht mit diesem Begriff die Aufgabenstellungen, die sich dahinter verbergen, zu-
sammenzufassen. Man versucht auch in einem gewissen Zeitfenster nach der Erst-Einreise Klarheit zu schaffen,
z. B. solche Fragen, wo ist deine Familie und wo sind deine Eltern. Für uns gilt grundsätzlich der Maßstab: Das,
was wir tun, muss dem Kindeswohl entsprechen.

Frau Voigt: In welcher Zeitschiene läuft es, dass diese jungen Menschen in Einrichtungen, Kitas und Schulen
gehen?

Frau Müller: Wenn sie in der Jugendhilfe sind, kümmert sich neben dem fallzuständigen Sozialarbeiter des Ju-
gendamtes auch der Vormund darum. Wir legen fest, was zu tun ist. Grundsätzlich behandeln wir die umF nicht
anders als alle anderen auch. Es gibt Absprachen zwischen Landkreis und Kultusministerium, dass die Kinder
erst dann zur Schule gehen, wenn die Gesundheitschecks usw. durchlaufen wurden. Es gibt keinen Stress bzgl.
Schulpflicht. Spätestens nach drei Monaten sollen die Kinder in die Schule gehen. Für's Kindergartenalter haben
wir bisher keine umF, da gilt es genauso wie bei den anderen Kindern. Aber im Gegensatz zur Schulpflicht gibt
es ja auch keine Kindergartenpflicht.

zu TOP 8 Anfragen und Anregungen

Herr Wulfänger informiert zum Unterausschuss. Am 25.08. haben wir den Entwurf des Jugendhilfeplanes mit einem Umfang von 146 Seiten in den Händen gehalten. Es wurden noch redaktionelle Hinweise gegeben, Ergänzungen wurden angesagt, es wurde diskutiert und überarbeitet. Der Jugendhilfeplan soll am 9.11.2015 im Jugendhilfeausschuss von der Firma Con_sens vorgestellt werden.

Frau Güldenpfennig informiert, dass die nächste Sitzung des JHA an einem Montag (09.11.) stattfinden wird, auch zeitlich wird schon um 17.00 Uhr begonnen.

Herr Stoll überreicht den Zuwendungsbescheid STARK III an Herrn Kloft vom Verein „Lebendige Steine e. V.“. Die anderen Bescheide wurden gestern schon an Frau Borkowski von „Kinder stärken e. V. und Herrn Müller vom Jugendzentrum „Elb-Havel-Winkel e. V.“ überreicht.

Herr Kloft hat einen Bericht gesehen über Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen u. ä. und darüber, dass deutsche Jugendämter Kinder vermehrt im Ausland unterbringen, große Summen bezahlen, und das Kind dann z. B. in Ungarn auf einem Bauernhof untergebracht ist und die Leute vor Ort kaum was kriegen. Macht der Landkreis Stendal das auch?

Frau Müller: Nein.

Frau Voigt fragt, wie die Kinder in die Projekte von „JustiQ“ reinkommen.

Frau Müller: Durch aufsuchende Jugendsozialarbeit. Die zeitweilige Aufgabe der zwei Kolleginnen ist es, dafür zu sorgen, dass eine Art von Vernetzung geschaffen wird. Man braucht Träger und Institutionen und muss selber einfach losgehen und es bedarf einer gewissen Kreativität. Auch Mund-zu-Mund-Propaganda wird hier mit beitragen.

Frau Güldenpfennig beendet den öffentlichen Teil und stellt die Nichtöffentlichkeit her.